

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-64
SEITE 1 von 2

Statutenrevision Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)
Anordnung Urnenabstimmung und Genehmigung Beleuchtender Bericht 7.1.0

1. Ausgangslage

Als Folge des neuen Gemeindegesetzes und des geplanten Beitritts der Gemeinde Neerach zum Zweckverband muss der Zweckverband Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG) seine Statuten den gesetzlichen Vorgaben anpassen. Die Delegiertenversammlung des Zweckverbandes GVG verabschiedete die Revisionsvorlage am 23. September 2020 einstimmig zuhanden der Urnenabstimmung. Die Urnenabstimmung ist für den 13. Juni 2021 vorgesehen. Die abstimmungsleitende Behörde ist der Stadtrat Opfikon.

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sowie die Gemeindeparlamente der Verbandsstädte haben der Statutenrevision zugestimmt und empfehlen den Stimmberechtigten, den revidierten Statuten der GVG zuzustimmen.

2. Erwägungen

Die Grundlagen für die Durchführung der Abstimmung liegen vor und sind in der Abstimmungsbroschüre zusammengefasst. Die Vorlage soll am ordentlichen Abstimmungstermin vom 13. Juni 2021 vorgelegt werden. Die Abstimmungsbroschüre entspricht den Anforderungen gemäss § 64 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Am Sonntag, 13. Juni 2021 wird folgende Urnenabstimmung in sämtlichen Verbandsgemeinden angeordnet:
 - Totalrevision der Statuten des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal (GVG)
2. Die Abstimmungsweisung (Beleuchtender Bericht) für die Abstimmung über die obgenannte Vorlage wird genehmigt.
3. Die Stadtkanzlei wird mit der Vorbereitung, Publikation und Durchführung der Urnenabstimmung beauftragt.



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 23. März 2021
BESCHLUSS NR. 2021-64
SEITE 2 von 2

4. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Gruppenwasserversorgung Vororte und Glattal, Schaffhauserstrasse 121, 8152 Opfikon
 - Verbandsgemeinden
 - Gemeinderat
 - Präsidiales
 - Bau und Infrastruktur

NAMENS DES STADTRATES

Präsident:

Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
25.03.2021